

bestehende Umsatzsteuergesetz aufrechterhalten werden solle, und zwar mit folgenden Veränderungen:

1. Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer auf 1 1/2 %;
2. Erhöhung der erhöhten Umsatzsteuer von 10 auf 25 % und einer Erweiterung der erhöht umsatzsteuerpflichtigen (sogenannten Luxussteuerpflichtigen) Gegenstände und einer Streichung aller bisherigen Vorteile (Freigrenze usw.).

Hierdurch hatte sich die Aufgabe der Kommission wiederum grundlegend verändert. Es musste erneut Stellung genommen werden, und alle bisherigen Arbeiten und Eingaben waren vergebens gewesen.

Wiederum wurden alle verwandten Gewerbe zusammenberufen, und es gelang, dieselben zu folgender gemeinsamer Eingabe an das Reichsfinanzministerium, den Staatsausschuss und die deutsche Nationalversammlung zu vereinigen:

Betrifft: Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.

Anträge.

a) Im Fall der Beibehaltung der jetzt bestehenden Umsatzbesteuerung ist die Mindestentgeltsgrenze für Uhren auf jeden Fall beizubehalten, diese aber angesichts der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen.

b) Im Falle der Annahme des neuen Umsatzsteuergesetzesentwurfes sind Uhren aus oder in Verbindung mit Edelmetallgehäusen anstatt nach § 20, II, Nr. 10, nach § 27, Nr. 1, zu versteuern.

Begründung.

Zum Antrag a: Uhren aller Art — sowohl Taschenuhren wie in der Hauswirtschaft gebrauchte Uhren — stellen nur von einer gewissen Preisgrenze ab Gegenstände dar, die nicht dem unumgänglich nötigen Bedarf dienen und deren Beschaffung eine besondere Belastung verträgt.

Die einfache, billige Taschenuhr des Arbeiters und die Wand- oder Tischuhr in seiner Wohnung sind unbedingt nötige Gebrauchsgegenstände, ohne welche die Einhaltung der Arbeitszeit und damit die Fortführung des Wirtschaftslebens nicht denkbar sind.

Sowohl das bisher gültige Umsatzsteuergesetz wie der vorliegende neue Gesetzesentwurf tragen diesem Umstand voll Rechnung durch Aufstellung von Mindestentgeltsgrenzen für Uhren (100 Mk. Kleinhandelssteuer bzw. eine noch festzusetzende Mindestentgeltsgrenze bei der Herstellerversteuerung).

Die alle deutschen Uhrmacher umfassende Zentrallleitung der Deutschen Uhrmacherverbände bittet, es bei einer Mindestentgeltsgrenze auf jeden Fall und unter allen Umständen zu belassen. Würde anders verfahren, so wäre die arbeitende Bevölkerung bei der in Aussicht stehenden enormen allgemeinen Steuerbelastung nicht mehr in der Lage, die für sie unbedingt erforderlichen Gebrauchsuhren einzukaufen.

Ausserdem würde der kleine und mittlere Uhrmacher, der als Handwerker ohnehin einen harten Existenzkampf im Wettbewerb gegen die grösseren Geschäfte führen muss, in seiner Existenz noch mehr gefährdet, weil dann auch die billige Gebrauchsuhr, auf deren Absatz eine Existenz aufgebaut ist, von seinem Kundenkreise nicht mehr gekauft werden könnte.

Nach Ansicht der unterzeichneten Verbände würde eine steuerliche Unterscheidung von Uhren in der Weise, dass „Gebrauchsuhren“ — d. h. etwa alle Taschenuhren in unedlen Gehäusen sowie die für Hauswirtschaft und Gebrauch unentbehrlichen anderen Uhren — von der erhöhten Umsatzsteuer frei blieben und alle anderen Uhren erhöht steuerpflichtig würden, noch weit besser den steuerlichen Unterschied erfassen. Die Unterzeichneten verkennen aber nicht, dass diese Unterscheidung schwierig und die festzusetzende Mindestentgeltsgrenze steuerrechtlich einfacher erscheint; sofern etwa in Verbindung mit anderen Warengattungen ein solches Unterscheidungsprinzip in Aussicht genommen werden sollte, bitten die Unterzeichneten, sie zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Als Höhe der Mindestentgeltsgrenze dürfte die im bisherigen Gesetz bestimmte Summe von 100 Mk. den Teuerungsverhältnissen bei weitem nicht mehr entsprechen. Eine Preisgrenze von 250 Mk. wird als angemessen zu bezeichnen sein.

Zum Antrag b: Aus den oben angeführten Gründen wird die Belassung aller „Gebrauchsuhren“ in § 20, II, Nr. 10, unter Beibehaltung der im Entwurf bereits vorgesehenen Mindestentgeltsgrenze beantragt.

Dagegen wird gebeten, alle Uhren in Gehäusen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen nach § 27, also beim Kleinhändler zu versteuern, demnach folgende Veränderungen des Entwurfes vorzunehmen: § 20, II, Nr. 10: Uhren, ausser solchen in Gehäusen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen,

§ 27, Nr. 1: Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliengewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst und Uhren in Gehäusen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, auch soweit alle diese Waren nicht handwerksmässig hergestellt werden, wenn es sich nicht usw.

Bei dieser Regelung würden Gebrauchsuhren, d. h. Taschenuhren in „unechten“ Gehäusen und alle Tisch-, Wand- und Standuhren, beim Hersteller vorzubeuern sein und dabei die billigsten Exemplare den Vorteil der Mindestentgeltsgrenze geniessen. Alle Uhren in Edelmetallgehäusen wären aber beim Kleinhändler zu versteuern. Damit würden diese den Juwelierwaren durchaus gleichkommenden silbernen, goldenen und Platinuhren die gleiche steuerliche Behandlung erfahren; dies rechtfertigt sich aus der Kapitalbelastung, auf Grund welcher den Juwelierwaren im Gesetzesentwurf ausdrücklich der Vorteil der Kleinhandels-

besteuerung eingeräumt ist, namentlich auch, weil die Gesamtheit der Uhrmacher zwar ein grosses Betriebskapital aufbringen muss, sich aber aus einer viel grösseren und daher im einzelnen weniger leistungsfähigen Anzahl Steuerpflichtiger zusammensetzt.

Für die beantragte Unterscheidung in „echte“ und „unechte“ Uhren spricht noch der Umstand, dass bei einer Herstellersteuer die bei der Verzollung zu versteuernde echte Importware durch Schmuggel dem staatlichen Zugriff entzogen werden würde, während dies bei unechten Uhren nicht zu befürchten ist.

Zentrallleitung der Deutschen Uhrmacherverbände.

Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Berlin.

Deutscher Uhrenhandelsverband, Berlin.

Verband Deutscher Uhrengrossisten, Leipzig.

Verband der Grossisten im Edelmetallgewerbe, Leipzig.

Die Kollegen werden hieraus die Stellungnahme der Kommission deutlich ersehen. Die nun definitive Eingabe behandelt unter a) den Fall, dass nach dem neuen Kompromiss der Mehrheitsparteien der Entwurf ganz fallengelassen wird. Die Kommission hat für die aller Voraussicht nach zu erwartenden Beschlüsse der Nationalversammlung mit aller Energie darauf gedrungen, für Uhren aller Art eine Freigrenze bei der Kleinhandelsbesteuerung beizubehalten und die Höhe dieser Freigrenze möglichst hoch zu gestalten.

Es darf die Kollegen nicht wundern, dass als Tatsache in der Eingabe angenommen wird, dass von nun ab Uhren aller Art, also nicht nur Taschenuhren erhöht steuerpflichtig werden. Dies entspricht einem nicht zu verändernden, schon lange bestehenden Beschluss der zuständigen Stelle. Die Forderung, Grossuhren von der Luxussteuerpflicht auszunehmen, wäre ganz zwecklos, zumal bekanntlich fast alle Gebrauchsartikel, die den unumgänglich notwendigen Bedarf übersteigen, ohne Ausnahme und grösstenteils ohne Freigrenze erhöht steuerpflichtig werden. Es handelt sich eben nur darum, das Erreichbare zu fordern und mit aller Energie zu vertreten.

Für den Fall, dass wider Erwarten auf den „Entwurf“ zurückgegriffen würde, ist der oben erwähnte Eventualantrag unter b) auch in dieser Eingabe behandelt worden.

Diese Eingabe ist an das Reichsfinanzministerium, an den Reichsrat, die Deutsche Nationalversammlung und an die die Materie bearbeitenden Referenten bei den Behörden mit einem Anschreiben, an sämtliche Mitglieder der Nationalversammlung mit einem besonderen Brief und schliesslich an einzelne hervorragende, mit der Frage besonders betraute Abgeordnete mit persönlichen Anschreiben abgegangen.

Ferner ist die Eingabe allen Handwerkskammern und Handelskammern eingereicht worden. Diesen Stellen ist ausserdem durch eine besonders dringende Bitte ans Herz gelegt worden, die erhöhte Umsatzsteuer („Luxussteuer“) von 25 % in ihren Eingaben für Handel und Handwerk als viel zu hoch und in ihren Folgen schädlich zu bezeichnen und für eine Milderung zu arbeiten. Ebenso wurde der Handwerks- und Gewerbekammertag telegraphisch und brieflich dringend aufgefordert, seinen ganzen Einfluss gegen einen Steuersatz geltend zu machen, der letzten Endes keine Erhöhung der Steuereinnahmen bringen kann, sondern sie vermindern muss.

Ferner sind diese Stellen darauf hingewiesen worden, dass die „freien Berufe“ (Ärzte, Rechtsanwälte usw.) nicht mehr von der allgemeinen Umsatzsteuer ausgenommen werden dürfen, sondern ebenfalls ihren Anteil an der Steuerbelastung aufbringen, und dass dafür lieber Handel und Handwerk eine erträglichere Steuerhöhe erhalten müssten.

Durch die obigen Darlegungen soll festgestellt werden, dass von der Kommission mit äusserster Hingabe gearbeitet worden und alles Menschenmögliche erfolgt ist, was überhaupt geschehen konnte.

Die Kommission glaubt, ihre Pflicht in der gewissenhaftesten Weise erfüllt zu haben, und hofft, dass ihre Schritte von vollem Erfolg begleitet sein mögen.



Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen

Oschersleben. (Zwangsinnung Magdeburg.) Bezirksversammlung findet Montag, den 10. November, nachmittags Punkt 3 Uhr, in „Pretz Restaurant“ zu Oschersleben, statt. Tagesordnung: 1. Benzinverteilung. 2. Die Kassen-Brillenpreise von 7,50 Mk. sind bewilligt. 3. Verschiedenes. O. Mörig, Schriftführer.

Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Zentralverbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für Nr. 22 bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 6. November** erbeten.

